

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0538-II/1/b/2017

Wien, am 21. Juli 2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker, MA und weitere Abgeordnete haben am 8. Juni 2017 unter der Zahl 13589/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „gemeingefährliche Blockade der Bahnstrecke Traisen-Hainfeld durch Asylwerber“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Ja.

**Zu den Fragen 2 bis 4:**

Nein, da von der Staatsanwaltschaft St. Pölten kein Haftantrag gestellt wurde.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Allgemein darf hierzu auf die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2, 8 Abs. 3a sowie § 13 AsylG 2005 verwiesen werden. Zusätzlich wird angemerkt, dass ab dem Bekanntwerden einer strafbaren Handlung eines Asylwerbers der Sachverhalt an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Prüfung allfälliger Ausschlussgründe übermittelt wird.

Asylwerber sind von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten unter anderem auszuschließen, wenn sie aus gewichtigen Gründen eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Fremder von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Liegt ein dementsprechender Ausschlussgrund vor, sieht das Asylgesetz für straffällige Asylwerber eine prioritäre und beschleunigte Durchführung des Verfahrens vor.

Darüber hinaus verliert ein Asylwerber, dessen Verfahren in Österreich zugelassen ist, sein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet, insbesondere wenn er straffällig im Sinne des § 2 Abs. 3 AsylG 2005 geworden ist oder bei Begehung eines Verbrechens im Sinne des Strafgesetzbuches auf frischer Tat betreten worden ist. In diesen Fällen kommt ihm von Gesetzes wegen faktischer Abschiebeschutz zu.

**Zu den Fragen 7 und 8:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen bzw. auf Grund der Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit wird von einer konkreten Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen.

Allgemein wird ausgeführt, dass in den Fällen, in denen ein Antragsteller keine unbedenklichen Identitätsdokumente zum Nachweis des Alters vorlegen kann, eine medizinische Altersfeststellung angeordnet wird. Eine medizinische Altersfeststellung im Asylverfahren kann – neben der körperlichen Untersuchung – mehrere Stufen umfassen: zuerst eine Röntgenaufnahme der linken Handwurzel. Lässt sich die Voll- oder Minderjährigkeit allein aufgrund dieser Röntgenaufnahme nicht verlässlich feststellen, sind zusätzlich eine Computertomographie des Schlüsselbeins und ein Zahnpanoramaröntgen zu erstellen.

Mag. Wolfgang Sobotka



